

# Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

## Weingartengrunderhebung 2009

Diese Dokumentation gilt für Stichtag:

**31. Juli 2009**

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 15.06.2011

Bearbeitungsstand: **18.08.2011**



STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
A-1110 Wien, Guglgasse 13  
Tel.: +43-1-71128-0  
[www.statistik.at](http://www.statistik.at)

---

**Direktion Raumwirtschaft  
Bereich Land- und Forstwirtschaft**

Ansprechperson:  
Christine Sekora  
Tel. +43-1-71128-7345  
E-Mail:  
[christine.sekora@statistik.gv.at](mailto:christine.sekora@statistik.gv.at)

Ansprechperson:  
DI Martin Hofer  
Tel. +43-1-71128-8207  
E-Mail:  
[martin.hofer@statistik.gv.at](mailto:martin.hofer@statistik.gv.at)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Executive Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Allgemeine Informationen.....</b>	<b>6</b>
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte .....	6
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber .....	6
1.3 Nutzerinnen und Nutzer .....	6
1.4 Rechtsgrundlage(n) .....	7
<b>2. Konzeption und Erstellung .....</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Statistische Konzepte, Methodik .....</b>	<b>7</b>
2.1.1 Gegenstand der Statistik .....	7
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	7
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung .....	8
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten .....	9
2.1.5 Erhebungsform.....	9
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung .....	9
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen) .....	9
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	10
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition .....	10
2.1.10 Verwendete Klassifikationen .....	11
2.1.11 Regionale Gliederung .....	11
<b>2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen .....</b>	<b>11</b>
2.2.1 Datenerfassung.....	11
2.2.2 Signierung (Codierung) .....	11
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen .....	11
2.2.4 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden .....	12
2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	12
<b>2.3 Publikation (Zugänglichkeit) .....</b>	<b>13</b>
2.3.1 Endgültige Ergebnisse .....	13
2.3.2 Revisionen.....	13
2.3.3 Publikationsmedien .....	13
2.3.4 Behandlung vertraulicher Daten.....	14
<b>3. Qualität .....</b>	<b>14</b>
<b>3.1 Relevanz .....</b>	<b>14</b>
<b>3.2 Genauigkeit .....</b>	<b>14</b>
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte .....	14
3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	14
3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung) .....	15
3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response) .....	15
3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler) .....	15
<b>3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit .....</b>	<b>16</b>
<b>3.4 Vergleichbarkeit .....</b>	<b>16</b>
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit .....	16
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	16
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien .....	16
<b>3.5 Kohärenz .....</b>	<b>16</b>
<b>4. Ausblick.....</b>	<b>17</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>17</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>18</b>

## Executive Summary

Ziel der Weingartengrunderhebung, die derzeit alle 10 Jahre zu einem definierten Stichtag durchgeführt wird, ist die Gewinnung aktueller Ergebnisse über die Weingartenfläche und Strukturverhältnisse des Weinbaus (z.B. Betriebsanzahl, Gliederung der Weinflächen nach Weinbaugebieten, Rebsorten) als Teil der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, sowie deren Vergleichbarkeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten. Diese Informationen werden darüber hinaus auch benötigt, um die Ursachen und Hintergründe des strukturellen Wandels in diesem Bereich zu untersuchen, und in weiterer Folge daraus konkrete Rückschlüsse für die Zukunft ziehen zu können. Diese Daten bilden auch eine wichtige Grundlage für gegenwärtige und künftige agrarpolitische Entscheidungen auf nationaler sowie internationaler Ebene. Des Weiteren liefert die Weingartengrunderhebung wichtige Basisdaten für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und Versorgungsbilanzen.

Die Bedeutung des österreichischen Weinbaus ist unter anderem daraus ersichtlich, dass im Jahr 2008<sup>1)</sup> 521 Mio. Euro oder 17% des pflanzlichen Produktionswertes auf den Wein entfielen. Berücksichtigt wurden all jene Betriebe, die Weingartenflächen aufweisen und unabhängig davon, ob die Landwirtschaft als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Der Weinanbau konzentriert sich in Österreich vor allem auf die vier Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien.

Deshalb bilden die Landesweinbaukataster dieser weinbautreibenden Bundesländer die wichtigste Datengrundlage, aus der die notwendigen Informationen hinsichtlich der Flächen und der Struktur gewonnen werden können. Für die Erhebung 2009 konnte erstmals auch in Kärnten auf Katasterdaten zurückgegriffen werden. Die Grundlage für die Einrichtung, Führung und Wartung des Landesweinbaukatasters bilden landeseigene Weinbaugesetze. Da Österreich im Rahmen der europäischen Weinmarktordnung ein genau definiertes Kontingent an Pflanzrechten zugeordnet bekommen hat, ist jegliche Aufnahme, Änderung oder Aufgabe von weinbaulichen Tätigkeiten behördlich zu melden. Diese Meldungen finden ihre Abbildung im Landesweinbaukataster des jeweiligen Bundeslandes. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in den Landesweinbaukatastern sämtliche Weinbauflächen verspeichert sind. Eine inhaltliche Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Landesweinbaukataster obliegt den jeweiligen Landesregierungen. Für anerkannte Rebschulen<sup>2)</sup>, die jedoch nur einen geringen Anteil an den Flächen ausmachen, werden für Burgenland und Niederösterreich Daten der Landwirtschaftskammer und für die Steiermark die des Landwirtschaftlichen Versuchszentrums herangezogen. In den übrigen Bundesländern gibt es keine Rebschulen (anerkannte Flächen). Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass rund 99% der Weinanbauflächen in Österreich in den Landesweinbaukatastern verspeichert sind und somit sekundärstatistisch ausgewertet werden können. Da die EU-Verordnung und somit auch die nationale Verordnung jedoch eine vollständige Erfassung der Weingartenfläche verpflichtend vorsieht, ist es erforderlich auch in den übrigen Bundesländern die Daten zu erheben. Da es sich dabei um lediglich 82 Betriebe handelt, erfolgt die Dateneinholung mittels Erhebungsformular, welches den Betrieben per Post übermittelt wird.

Die vorliegende Weingartengrunderhebung wurde bereits zum zweiten Mal – nach 1999 – in dieser Form durchgeführt, wodurch der Großteil der Respondentinnen und Respondenten keine unmittelbaren Angaben machen mussten, da die Informationen basierend auf Verwaltungsdaten verwendet werden.

---

<sup>1)</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Publikation „Der Weinbau in Österreich 2009“ und dieser Publikation lag der endgültige Produktionswert von Wein für 2009 noch nicht vor.

<sup>2)</sup> Rebschulen dienen ausschließlich der Erzeugung von vegetativen Vermehrungsgut (keine Traubenerzeugung).

Im Rahmen von anderen statistischen Erhebungen (z.B. Agrarstrukturerhebung) bzw. bei der Stellung von Förderanträgen (INVEKOS) an Agrarmarkt Austria sind ebenfalls Weindaten zu melden. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen und Definitionen sind diese jedoch nur bedingt miteinander vergleichbar.

## Weingartengrunderhebung 2009

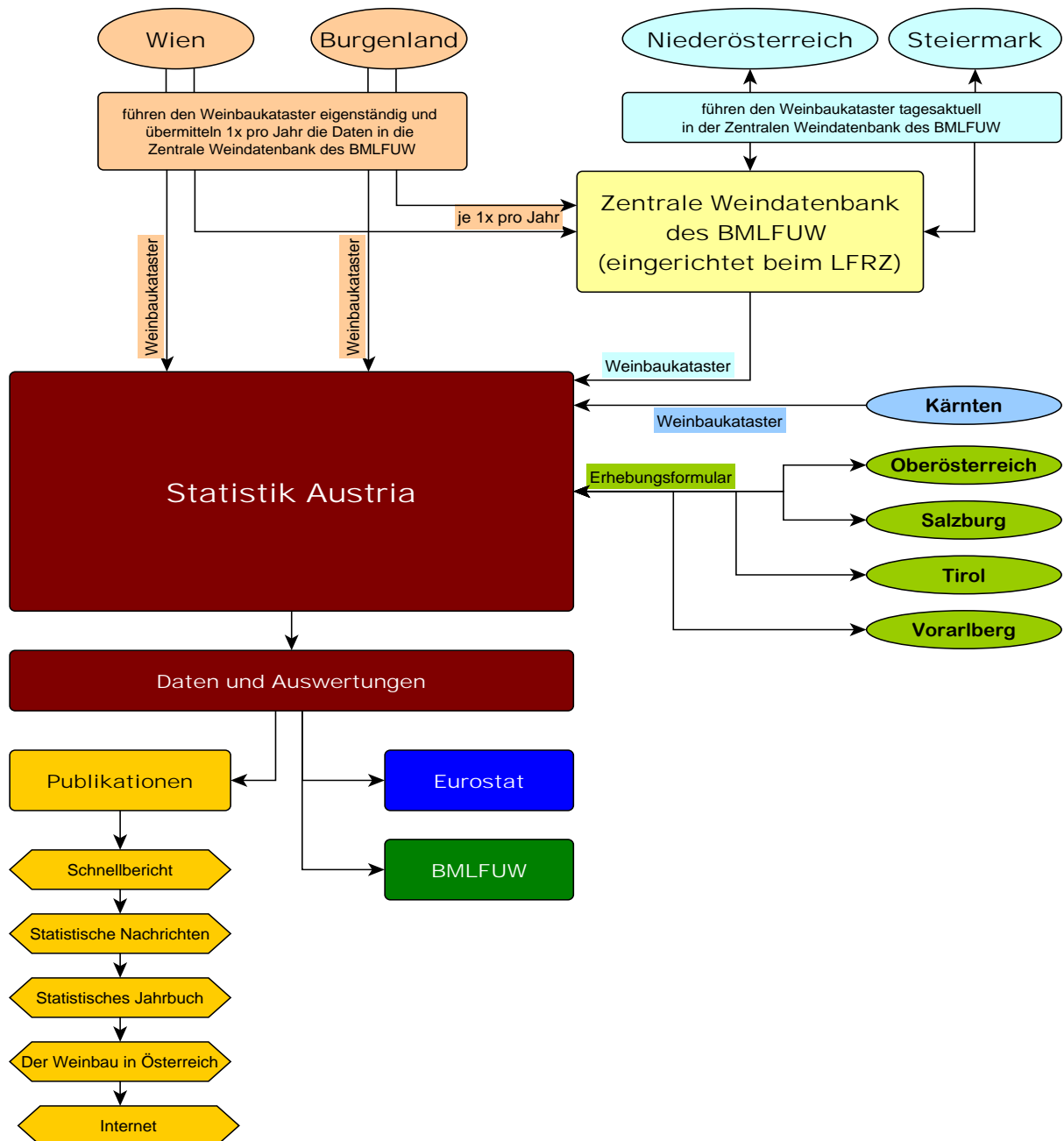


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Datenflusses

<b>Weingartengrunderhebung 2009 - Wichtigste Eckpunkte</b>	
Gegenstand der Statistik	Erfassung der Weingartenflächen sowie der Struktur des Weinanbaus in Österreich
Grundgesamtheit	Rd. 20.200 weinbautreibende Betriebe in Österreich
Statistiktyp	Vollerhebung Sekundärstatistik: Landesweinbaukataster (Wien, Burgenland, NÖ, Steiermark, Kärnten) – rund 99% sämtlicher Betriebe dadurch erfasst Primärstatistik: Übrige Bundesländer
Datenquellen/Erhebungsform	Nutzung der Landesweinbaukataster Primärstatistische Erhebung in den übrigen Bundesländern
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	31. Juli 2009
Periodizität	Alle 10 Jahre
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	verpflichtend
Zentrale Rechtsgrundlagen	<a href="#">(EWG) Nr. 357/79</a> : Verordnung des Rates der Europäischen Union über statistische Erhebungen der Rebflächen <a href="#">BGBl II Nr. 244/2009</a> : Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Statistik über die Weingartenflächen im Jahr 2009 (Weingartengrunderhebungsverordnung 2009)
Tiefste regionale Gliederung	Publikation seitens Statistik Austria bis auf Gemeindeebene
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Spätestens t + 15 Monate
Sonstiges	Die Betriebsdefinition im Rahmen der Weingartengrunderhebung geht über jene des ÖNACE-Abschnitts A <sup>3)</sup> hinaus. Da alle Weingartenflächen erfasst werden, ist es unerheblich, ob die betreffenden Betriebe die Landwirtschaft als Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben.

<sup>3)</sup> Dieser Abschnitt umfasst die Nutzung der natürlichen pflanzlichen und tierischen Ressourcen, welche u.a. folgende Tätigkeiten umfasst: Anbau einjähriger und mehrjähriger Pflanzen, der Betrieb von Baumschulen, Tierzucht und Tierhaltung, die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen, die Jagd und Forstwirtschaft, ferner Holzeinschlag, Fischerei und Aquakultur.

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Ziel der Weingartengrunderhebung ist die Gewinnung aktueller Ergebnisse über die Strukturverhältnisse bzw. Entwicklungen des Weinbaus als Teil der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, sowie eine vergleichende Analyse mit Ergebnissen anderer EU-Mitgliedstaaten. Diese Informationen werden auch benötigt, um die Ursachen und Hintergründe des strukturellen Wandels in diesem Bereich zu untersuchen, und in weiterer Folge daraus konkrete Rückschlüsse für die Zukunft ziehen zu können. Diese Daten bilden somit eine wichtige Grundlage für gegenwärtige und künftige agrarpolitische Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die ersten diesbezüglichen Erhebungen betreffend Weinbau wurden in Österreich schon vor dem Zweiten Weltkrieg durchgeführt. Zwischen 1946 und 1992 fanden in zumeist regelmäßigen Intervallen von zwei Jahren Erhebungen direkt bei den Landwirten statt (zwischendurch gab es in den 1970-er und 1980-er Jahren längere Intervalle von 3 bis 5 Jahren).

Bis 1957 wurden Weingartenflächen gegliedert nach Edelwein- und sonstigen Flächen sowie nach deren Ertragsfähigkeit, ab 1959 einschließlich Erziehungsarten und ab 1963 nach einzelnen Edelweinsorten erfasst und ausgewertet.

1999 wurde die Weingartengrunderhebung erstmals auf Basis der Landesweinbaukataster der weinbautreibenden Bundesländer, ergänzt durch eine primärstatistische Erhebung in den übrigen Bundesländern durchgeführt.

Die Weingartengrunderhebung wurde bis 1992 ausschließlich auf Basis einer nationalen Verordnung durchgeführt. Im Hinblick auf den Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 1995 wurden bereits bei der Erhebung 1992 entsprechende Anpassungen an die Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates der Europäischen Union durchgeführt.

## 1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. 1.4 Rechtsgrundlage(n)).

Fachlich zuständiges Bundesministerium: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

## 1.3 Nutzerinnen und Nutzer

- Europäische Kommission
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW bzw. Lebensministerium)
- Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ)
- Landes- und Bezirkslandwirtschaftskammern
- Ämter der Landesregierungen
- Landwirtschaftliche Bildungseinrichtungen
- Universitäten
- Gemeinden
- Presse
- Einzelnutzer (Landwirtinnen/Landwirte, Unternehmen, etc.)

- Statistik Austria (STAT) interne Nutzer:
  - Erntestatistik und in weiterer Folge
  - Versorgungsbilanzen
  - Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR) und in weiterer Folge
  - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)

## 1.4 Rechtsgrundlage(n)

### EU-Rechtsgrundlagen:

[\(EWG\) Nr. 357/79](#): Verordnung des Rates der Europäischen Union über statistische Erhebungen der Rebflächen

### Nationale Rechtsgrundlagen:

[BGBl II Nr. 244/2009](#): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Statistik über die Weingartenflächen im Jahr 2009 (Weingartengrunderhebungsverordnung 2009)

Die Basis für die Führung der Landesweinbaukataster bilden die jeweiligen Landesweinbaugesetze idgF:

Wien: [Wiener Weinbaugesetz 1995 \(LGBl. Nr. 63/1995\)](#)

Niederösterreich: [NÖ Weinbaugesetz 2002 \(LGBl. 6150-0\)](#)

Burgenland: [Burgenländisches Weinbaugesetz 2001 \(LGBl. Nr. 61/2002\)](#)

Steiermark: [Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 \(LGBl. Nr. 22/2004 Stück 9\)](#)

Kärnten: [Kärntner Weinbaugesetz 2005 \(LGBl. Nr. 9/2006\)](#)

## 2. Konzeption und Erstellung

### 2.1 Statistische Konzepte, Methodik

#### 2.1.1 Gegenstand der Statistik

Erhebung der vollständigen Weingartenfläche nach verschiedenen Kategorien (siehe Punkt 2.1.10 „Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition) in einem Zeitabstand von 10 Jahren. Stichtag ist jeweils das Ende des Weinwirtschaftsjahres, also der 31. Juli.

#### 2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Als Statistische Einheiten gelten landwirtschaftliche Betriebe<sup>4)</sup>, die zum Stichtag bestockte Weingartenflächen bewirtschaften und Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetatives Vermehrungsgut erzeugen, das normalerweise für den Verkauf bestimmt ist.

---

<sup>4)</sup> Definition: Technisch-wirtschaftliche Einheit unter einheitlicher Betriebsführung auf dem Wirtschaftsgebiet der EU, welche haupt- oder nebenberuflich land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt bzw. nicht mehr genutzte Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhält.

### 2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Grundsätzlich diente als Datenquelle der Landesweinbaukataster<sup>5)</sup> des jeweiligen Bundeslandes. Dieser wird von den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Wien im eigenen Wirkungsbereich geführt. Die Bundesländer Niederösterreich und Steiermark führen diesen in der Zentralen Weindatenbank des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Die restlichen Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg haben keinen bzw. noch keinen verwendbaren Landesweinbaukataster; die Erhebung erfolgte daher mittels Erhebungsformular.

Oberösterreich hat zwar seit 2007 ein eigenes Weinbaugesetz ([OÖ Weinbaugesetz 2007](#)), jedoch befand sich der Landesweinbaukataster zum Stichtag der Weingartengrunderhebung 2009 noch im Aufbau und konnte deshalb für diese Erhebung nicht verwendet werden.

Durch die Verwendung der Landesweinbaukataster bzw. die primärstatistische Erhebung der Daten in den übrigen Bundesländern kann eine vollständige Erfassung sämtlicher weinbautreibender Betriebe gewährleistet werden.

Neben den Flächen betreffend Weinbau sind auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Summenposition zu erheben. Diese Position wird aus Statistikdaten von Statistik Austria bzw. Verwaltungsdaten des BMLFUW (INVEKOS-Datensatz der AMA) abgedeckt.

#### Übersicht 1: Darstellung der Datenquellen

Merkmal	Datenquelle	Bundesland
Weingartenfläche	Landesweinbaukataster	Burgenland Kärnten Wien
	Zentrale Weindatenbank des BMLFUW	Niederösterreich Steiermark
	Respondentinnen und Respondenten	Oberösterreich Salzburg Tirol Vorarlberg
Rebschulen <sup>6)</sup>	Landwirtschaftskammer	Burgenland Niederösterreich
	Landesregierung (Landwirtschaftliches Versuchszentrum)	Steiermark

<sup>5)</sup> Flächendefinition lt. Weinkataster:

„Weingarten“: Eine Grundfläche im Ausmaß von über 500 m<sup>2</sup>, die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m<sup>2</sup> bepflanzt ist.

Eine Pflanzfläche von weniger als 500m<sup>2</sup>, wenn ein Weinbautreibender mehr als eine Anpflanzung in geringfügigem Ausmaß mit zusammen mehr als 500 m<sup>2</sup> bewirtschaftet.

„Pflanzfläche“ in geringfügigem Ausmaß gilt eine Anpflanzung von weniger als 500 m<sup>2</sup>, sofern die Trauben oder der Wein zur Selbstversorgung bestimmt sind.

<sup>6)</sup> In den übrigen Bundesländern gibt es keine Rebschulen (anerkannte Flächen).



## **2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten**

Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragene Personengemeinschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit im eigenen Namen betreiben.

Die Respondentinnen und Respondenten der primärstatistischen Erhebung sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach dem Stichtag ihre Angaben vollständig und nach besten Wissen und Gewissen in die Erhebungsunterlagen einzutragen und an Statistik Austria zu übermitteln. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Erhebungsformular von der Homepage von Statistik Austria herunterzuladen. Eine elektronische Meldung ist auf Grund der geringen Anzahl an Betrieben nicht vorgesehen.

Für die überwiegende Mehrheit der statistischen Einheiten werden deren Daten aus den jeweiligen Landesweinbaukatastern bzw. der Zentralen Weindatenbank des BMLFUW, die im „Land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Rechenzentrum“ (LFRZ) geführt wird, übernommen und sekundärstatistisch ausgewertet; diese unterliegen somit keiner statistischen Erhebung im klassischen Sinn.

## **2.1.5 Erhebungsform**

Vollerhebung

## **2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung**

Die Daten stammen zum überwiegenden Teil aus Verwaltungsregistern der Bundesländer (Landesweinbaukataster). Für die Bundesländer Niederösterreich und Steiermark wurden diese in Form von Sonderauswertungen durch das LFRZ im Auftrag des BMLFUW Statistik Austria für die Erstellung der Weingartengrunderhebung zur Verfügung gestellt. Die Bundesländer Burgenland, Kärnten und Wien haben die Daten ihrer Landesweinbaukataster direkt an Statistik Austria übermittelt.

Die Daten aus den Verwaltungsregistern wurden in elektronischer Form - in einem zwischen Statistik Austria und dem jeweiligen Betreiber/Besitzer der Register-/Verwaltungsdaten (LFRZ bzw. Landesregierungen von Burgenland, Kärnten und Wien) vereinbarten Format - übermittelt und von Statistik Austria weiter verarbeitet.

Den weinbautreibenden Betrieben in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurden die Erhebungsunterlagen wie

- das Erhebungsformular (1 Doppelblatt) mit vorgedruckter Gemeindenummer, Betriebsnummer sowie Name und Adresse der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters,
- ein voradressiertes Retourkuvert (auch Leermeldungen sind an Statistik Austria zu retournieren),
- ein Informationsblatt (inhaltliche Erläuterungen zum Erhebungsformular) sowie
- ein Begleitschreiben (weitere Infos und Erläuterungen zur Erhebung)

per Post übermittelt.

## **2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)**

[Erhebungsformular](#)

[Informationsblatt](#)

[Begleitschreiben](#)

## 2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Da für die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg keine Verwaltungsdaten zur Verfügung stehen, werden die Betriebe dieser Bundesländer für die primärstatistische Erhebung schriftlich über Zweck und Ziel, über Datenschutzfragen, den Ablauf der Erhebung sowie über gesetzliche Grundlagen informiert. Die Teilnahme ist für diese Einheiten – sofern sie den Erhebungskriterien entsprechen – verpflichtend.

## 2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Gemäß EU-Verordnung ([EWG\) Nr. 357/79](#) bzw. nationaler Verordnung [BGBl II Nr. 244/2009](#) bezieht sich die Grunderhebung auf alle Betriebe, die eine bestockte Rebfläche bewirtschaften und Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetatives Vermehrungsgut erzeugen, das normalerweise für den Verkauf bestimmt ist.

Auf Basis der EU-Verordnung bzw. der nationalen Verordnung sind folgende Erhebungsmerkmale relevant:

Flächenangaben in Hektar/Ar:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche
- bestockte Weingartenfläche
  - mit Keltertrauben bestockte Fläche
    - Qualitätsweine
  - ausschließlich für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben bestimmte Fläche (Rebschulen)
- mit Keltertrauben bestockte Fläche nach Art der Rebsorten
  - Rotwein gemäß Verordnung [BGBl. II Nr. 348/2000](#)
  - Weißwein gemäß Verordnung [BGBl. II Nr. 348/2000](#)
  - übrige Rebsorten nach Beerenfarbe
    - Andere Rotweinsorten
    - Gemischter Satz (rot)
    - Andere Weißweinsorten
    - Gemischter Satz (weiß)
- mit Keltertrauben bestockte Fläche nach den Altersklassen
  - unter 3 Jahre
  - 3 bis 9 Jahre
  - 10 bis 19 Jahre
  - 20 Jahre und älter
- mit Keltertrauben bestockte Fläche nach Art der Erzeugung und nach Ertragsklassen
  - zur Erzeugung von Qualitätswein
    - Ertragsklasse II

## 2.1.10 Verwendete Klassifikationen

NUTS: für die regionale Zuordnung der Betriebe sowie die Darstellung der Ergebnisse.

ÖNACE-Klassifikation: Die Betriebsdefinition im Rahmen der Weingartengrunderhebung geht über jene des ÖNACE-Abschnitts A<sup>7)</sup> hinaus. Da alle Weingartenflächen erfasst werden, sind sämtliche Betriebe, die obenstehende Kriterien erfüllen in die Grundgesamtheit einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Landwirtschaft als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird.

## 2.1.11 Regionale Gliederung

Österreich; NUTS 2 (Bundesländer); Politische Bezirke; Gerichtsbezirke; Gemeinden.

## 2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

### 2.2.1 Datenerfassung

Für den Großteil der Daten (rd. 99%) liegt keine Erfassung im primärstatistischen Sinn vor, da eine Auswertung von Verwaltungsdaten vorgenommen wird.

Die Daten aus den Verwaltungsregistern wurden in elektronischer Form - in einem zwischen Statistik Austria und dem jeweiligen Betreiber/Besitzer der Register-/Verwaltungsdaten (LFRZ bzw. Landesregierungen von Burgenland, Kärnten und Wien) vereinbarten Format - übermittelt und von Statistik Austria weiter verarbeitet.

Die mittels Erhebungsformular eingehenden Daten der übrigen Bundesländer werden überprüft, bei Bedarf in direkter Rücksprache mit der Respondentin bzw. dem Respondenten korrigiert und in die Auswertung mit einbezogen.

### 2.2.2 Signierung (Codierung)

Durch die Verwendung der Daten aus den Landesweinbaukatastern gibt es detaillierte Informationen hinsichtlich der Rebsorten, die über die in die Auswertung auf Grund der nationalen bzw. internationalen Rechtsgrundlagen einzubeziehende Merkmale bzw. Detaillierungsgrad hinausgehen. Um die Flächen insgesamt vollständig abbilden zu können, werden in einem ersten Schritt sämtliche Ausprägungen gruppiert und in Brückentabellen den entsprechenden Kategorien im Auswertungsprogramm zugeordnet, um in Folge die Daten automatisiert verarbeiten zu können.

Bei den Erhebungsformularen aus der primärstatischen Erhebung gibt es keine Signierung.

### 2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die rechtliche Grundlage für den Landesweinbaukataster bilden die Landesweinbaugesetze der jeweiligen Landesregierungen. Die Führung des Landesweinbaukatasters obliegt im Rahmen der Landesverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in der Steiermark der Landeslandwirtschaftskammer. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist von einer vollständigen Erfassung aller Rebflächen auszugehen.

Im Zuge der Übermittlung der Daten aus den Landesweinbaukatastern bzw. der Zentralen Weindatenbank des BMLFUW werden z.B. auch Überprüfungen hinsichtlich der Richtigkeit der LFBIS-Betriebsnummer durch Abgleich mit dem Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsregister (LFR) von Statistik Austria vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass sich bei der LFBIS-Betriebsnummer teilweise Fehler ergaben (z.B. Ziffernstürze, falsche Prüfziffer bzw. falsche Betriebsnummer oder überhaupt fehlende Betriebsnummern). Diese Fehler wurden durch

---

<sup>7)</sup> Dieser Abschnitt umfasst die Nutzung der natürlichen pflanzlichen und tierischen Ressourcen, welche u.a. folgende Tätigkeiten umfasst: Anbau einjähriger und mehrjähriger Pflanzen, der Betrieb von Baumschulen, Tierzucht und Tierhaltung, die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen, die Jagd und Forstwirtschaft, ferner Holzeinschlag, Fischerei und Aquakultur.

Recherchen im LFR größtenteils behoben. Datensätze mit nicht nachvollziehbaren LFBIS-Betriebsnummern wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

In weiterer Folge sind bei den aus den Landesweinbaukatastern übernommenen Daten noch weitere unplausible Werte erkannt worden (z.B. Datum der Auspflanzung im Jahr 2020 oder Auspflanzungsfläche größer als Grundstücksfläche), welche mit Hilfe der zuständigen Verantwortlichen in den katasterführenden Stellen bereinigt werden konnten.

Die im Rahmen der Weingartengrunderhebung primärstatistisch erhobenen Daten wurden auf Mikroebene einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dabei wurden die angegebenen Werte auf Plausibilität überprüft (z.B. Alter, Auspflanzungsfläche größer als Grundstücksfläche), wobei auch – je nach Bedarf – die Angaben der letzten Erhebung herangezogen wurden.

Insgesamt ergab die Plausibilitätsprüfung bei weniger als 5% der Datensätze Auffälligkeiten.

Als weitere Datenquelle zur Plausibilisierung der erhobenen Daten wurden die AMA-Daten verwendet. Diese unterscheiden sich zwar auf Grund unterschiedlicher Zielsetzungen und Definitionen von den hier ermittelten Daten (z.B. AMA erfasst auch gerodete Flächen), jedoch können sie als Richtwert im Zuge der Plausibilisierung herangezogen werden.

#### **2.2.4 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden**

Die Daten aus den jeweiligen Landesweinbaukatastern umfassen eine Vielzahl von Merkmalen mit den entsprechenden Ausprägungen, die über die Auswertungsanforderungen hinausgehen. Um die vollständige Abbildung der Flächen nach den verschiedenen Auswertungskriterien zu erreichen, wurden bei einigen Merkmalen die Ausprägungen des übermittelten Datenbestandes zusammengefasst.

Das Merkmal „Sorte“ umfasst überdurchschnittlich viele Ausprägungen, da es in den Bundesländern für viele gängige Rebsorten landestypische Bezeichnungen gibt. Diese wurden in entsprechenden Korrespondenztabelle den jeweils gängigen und in den Auswertungen dargestellten Rebsorten zugeordnet.

Für die Bestimmung des Alters des Weingartens wurde das Auspflanzjahr als Datumswert übermittelt und muss daher in eine für die Auswertung darstellbare Altersklasse zugeordnet werden.

Bundesländer übergreifend wurden – dem Wirtschaftsprinzip<sup>8)</sup> entsprechend – einzelne Flächendaten aus den Bundeslandkatastern jenem Bundesland zugeordnet, in welchem der wirtschaftliche Sitz des Respondenten liegt.

Nach Abschluss dieser Prüfungen und Arbeiten stand ein authentischer Datenkörper zur Verfügung, aus dem die Ergebnistabelle mittels Aggregation erzeugt wurden.

#### **2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen**

Den Respondentinnen und Respondenten wurde gleichzeitig mit den Erhebungsunterlagen eine Ausfüllanleitung übermittelt (siehe auch 2.1.8 Erhebungsbogen).

---

<sup>8)</sup> Die Flächen werden nicht nach deren tatsächlichen Lage den einzelnen Gemeinden zugeordnet, sondern in der Betriebssitzgemeinde bzw. Wohnsitzgemeinde der/des jeweiligen Bewirtschafterin/ Bewirtschafters ausgewiesen. Durch diese Vorgehensweise kommt es zwischen den betroffenen Gemeinden bzw. Politischen Bezirken – in Einzelfällen sogar auf Bundesländerebene – zu entsprechenden Flächenverschiebungen.

## 2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

### 2.3.1 Endgültige Ergebnisse

Es werden nur endgültige Ergebnisse publiziert.

Die Erstellung der Ergebnisse bzw. deren Publikation erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung ([EWG\) Nr. 357/79](#)) des Rates der Europäischen Union über statistische Erhebungen der Rebflächen bzw. gemäß BStatG idgF.

### 2.3.2 Revisionen

Revisionen sind nicht geplant.

### 2.3.3 Publikationsmedien

#### Nationale Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Daten der Weingartengrunderhebung werden in folgenden Medien der Statistik Austria publiziert:

- [Pressemitteilung](#)

Als nationale Erstinformation wurde die Verbreitung der wichtigsten Ergebnisse in Form einer Pressemitteilung betreffend Weingartengrunderhebung durchgeführt. Die Pressemitteilung wurde im Internet gratis zur Verfügung gestellt.

- [Schnellbericht](#)

Ein Schnellbericht mit Text und Tabellen wurde veröffentlicht. Textliche Analysen der Ergebnisse im Vergleich zur letzten Vollerhebung 1999, sowie Grafiken ergänzen diese Veröffentlichung.

Der Schnellbericht ist unentgeltlich als pdf-File im Internet verfügbar.

- Standardpublikation „[Der Weinbau in Österreich 2009](#)“

Die Ergebnisse der Weingartengrunderhebung werden hier im Detail besprochen und analysiert. Im Textteil werden die Methodik und Durchführung, Ergebnisse bzw. Vergleichstabellen (zur Veranschaulichung auch mit grafischen Darstellungen) beschrieben. Im Tabellenteil werden die Ergebnisse detailliert dargestellt.

Die Publikation ist unentgeltlich als pdf-File im Internet verfügbar; die entsprechenden Tabellen können gegen Kostenersatz in elektronischer Form als Excel-File erworben werden.

- Statistische Nachrichten

- Standardpublikation „Statistik der Landwirtschaft 2009“

- Statistisches Jahrbuch Österreichs

Diese Publikationen inkl. CD-ROM können gegen Kostenersatz erworben werden. Als pdf-File sind die Daten gratis im Internet verfügbar.

- Internet

Auf der [Homepage von Statistik Austria](#)

- [Datenbank STATcube](#)

Ergebnisse werden des Weiteren in folgenden nationalen Medien publiziert:

- [Grüner Bericht](#) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.
- Dokumentation Österreich Wein 2010 der Österreichischen Wein Marketing (ÖWM) enthält die Hauptergebnisse der Weingartengrunderhebung 2009.

Auf EU-Ebene werden Ergebnisse in folgenden Medien publiziert:

- Im Rahmen der Heftreihe „Statistik kurz gefasst“
- Pocketbook: Agriculture – Main statistics
- Eurostat – NewCronos Datenbank

### **2.3.4 Behandlung vertraulicher Daten**

Die Veröffentlichung von Ergebnissen erfolgt nach den im [Bundesstatistikgesetz 2000](#) idgF festgelegten Geheimhaltungsbestimmungen.

## **3. Qualität**

### **3.1 Relevanz**

Die Weingartengrunderhebung ist auf Grund von EU-Rechtsvorschriften und der daraus folgenden nationalen Verordnung durchzuführen. Der Merkmalskatalog wird in Eurostat-Arbeitsgruppen im Beisein der GD Landwirtschaft (GD Agri) festgelegt bzw. gemäß den aktuellen Erfordernissen (Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)) abgestimmt. Auf nationaler Ebene wird der Merkmalskatalog in diversen Arbeitsgruppensitzungen u.a. mit dem BMLFUW sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Länder bzw. einschlägigen Fachexperten an die nationalen Bedürfnisse angepasst.

Die Weingartengrunderhebung deckt die EU-seitig gestellten Anforderungen vollständig ab.

Nationale Relevanz:

- Information über die Struktur des österreichischen Weinbaus und damit Datengrundlage für marktpolitische und förderungstechnische Maßnahmen.
- Bereitstellung von Informationen für weiterführende Berechnungen im Rahmen der Versorgungsbilanzen und der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie Bereitstellung aktualisierter Stammdaten für die Wartung des Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsregisters.

### **3.2 Genauigkeit**

#### **3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte**

##### **3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen**

Die Daten aus den Landesweinbaukatastern basieren auf Landesweinbaugesetzen, welche von den katasterführenden Stellen (Bezirksverwaltungsbehörden) umzusetzen sind. Ihnen obliegt die Führung und Verwaltung der Landesweinbaukataster. Die Sicherung der Qualität der Daten in den Weinbauregistern erfolgt laufend durch die dafür zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katasterführenden Stellen. Jede Meldung wird vor Eingabe auf Plausibilität überprüft. Weiters erfolgt durch die jährliche Erhebung der Stammdaten bei jedem einzelnen Weingartenbesitzer die Prüfung auf Vollständigkeit. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur (kor-

rekten und vollständigen) Meldung an die Landesweinbaukataster kann von einer angemessenen Qualität des Datenmaterials ausgegangen werden.<sup>9)</sup>

Die Eingabe der Daten in den Landesweinbaukataster und damit in die Weindatenbank des BMLFUW erfolgt in den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark tagesaktuell. Für die Bundesländer Burgenland und Wien wird einmal pro Jahr der Datenbestand in der Weindatenbank des BMLFUW aktualisiert und zwar mit 31. Juli, dem Ende des jeweiligen Weinwirtschaftsjahres. Tagesaktuelle Daten liegen bei den katasterführenden Stellen auf.

Das LFRZ als IT-Serviceeinrichtung des BMLFUW betreut die Weindatenbank, wodurch die Daten im Rahmen der Sicherheitspolitik des LFRZ regelmäßig gesichert werden.

Die übermittelten Daten aus den jeweiligen Landesweinbaukatastern und der Zentralen Weindatenbank des BMLFUW wurden entsprechend aufbereitet und mit Registerdaten von Statistik Austria abgeglichen. Die dabei aufgetretenen Abweichungen und Unklarheiten wurden erfasst und bei der Erstellung des authentischen Datenbestandes entsprechend bereinigt (siehe Punkt 2.2.3). In weiterer Folge wird seitens Statistik Austria mit den katasterführenden Stellen Kontakt aufgenommen und unter Hinweis auf die Bedeutung der Qualität etwaige Abweichungen kommuniziert. Die entsprechenden Korrekturen sind dann wiederum von den katasterführenden Stellen durchzuführen und liegen somit außerhalb des Kompetenzbereichs von Statistik Austria. (z.B. unplausible Datumsangaben beim Pflanzjahr oder Auspendungsfläche größer als Grundstücksfläche).

### **3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)**

Nicht relevant, da die Weingartengrunderhebung eine Vollerhebung ist.

### **3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)**

Der Antwortausfall betrifft lediglich die primärstatistisch erhobenen Einheiten der Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

#### Kontaktaufnahme mit Respondenten

Bei den 82 Betrieben, die primärstatistisch erhoben wurden, gab es keine Probleme hinsichtlich der Adressierung und Zusendung.

#### Unit non-response

Die Rücklaufquote der 82 Betriebe lag bei 100%. Dabei haben 64 Betriebe Angaben zu Weinbau gemacht, die restlichen 18 Betriebe haben eine Leermeldung unter Angabe des entsprechenden Leermeldungsgrundes abgegeben.

#### Item-non response

Die Antwortausfälle betrafen vorwiegend Angaben über die Flächenverteilung der Rebsorten. Nach telefonischer Rücksprache mit der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter konnten diese Antwortausfälle jedoch alle bereinigt werden.

### **3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)**

Die in Einzelfällen aufgetretenen Eintragungsfehler (z.B. Weißweinfläche angegeben, aber Flächenangaben bei einer roten Rebsorte) durch die Auskunftspflichtigen konnten im Zuge der Plausibilitätskontrolle und durch telefonische Rückfragen bereinigt werden.

---

<sup>9)</sup> Das österreichische Rebflächenverzeichnis wurde von der Europäischen Kommission (Abt. VI/G4) in der Zeit vom 18.-22.09.1995 sowie von 1.-2.7.1996 geprüft und für in Ordnung befunden (Bericht: ZI.68.420/06-VIB8a/97). Somit konnte die erste Grunderhebung 1999 (gem. damaliger VO 357/79) auf Basis des Rebflächenverzeichnisses und des Betriebskatasters erfolgen.

### **3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit**

Stichtag der Erhebung war der 31. Juli 2009. Gemäß der nationalen Rechtsgrundlage mussten die Auskunftspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach dem Stichtag ihre Angaben vollständig und nach besten Wissen und Gewissen in die Erhebungsunterlagen eintragen und an die Statistik Austria übermitteln. Diese langten – bis auf Einzelfälle, die telefonisch urgirt wurden – fristgerecht bei Statistik Austria ein.

Die katasterführenden Stellen mussten die angeforderten Daten bis 31. August 2009 an die Statistik Austria elektronisch übermitteln.

Die Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat wurde innerhalb der gesetzlich festgelegten Zeitspanne von 15 Monaten nach dem Erhebungsstichtag durchgeführt bzw. entsprechend auf nationaler Ebene veröffentlicht.

### **3.4 Vergleichbarkeit**

#### **3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die Weingartengrunderhebung 2009 wurde nach 1999 zum zweiten Mal als Auswertung der Landesweinbaukataster vorgenommen und ist deshalb mit dieser direkt vergleichbar. Die bis 1992 primärstatistisch erhobenen Daten können nur bedingt miteinander verglichen werden, da es in der Vergangenheit u.a. zu Anpassungen bei den Erhebungsuntergrenzen gekommen ist.

#### **3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit**

Die internationale Vergleichbarkeit ist ab der Erhebung 1992 gegeben. Im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 wurde das Erhebungsprogramm schon bei der letzten primärstatistischen Erhebung im Jahr 1992 an die EU-Verordnung angepasst. Ab dem Beitritt 1995 werden die Erhebungen nach den Vorgaben der gemeinschaftlichen Verordnungen vorgenommen.

Die regionale Vergleichbarkeit ist insofern gegeben, als die traditionell weinbautreibenden Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien entsprechende Landesweinbaugesetze mit identischen Zielsetzungen erlassen haben. Die darin verankerten Landesweinbaukataster und die daraus folgenden Auswertungen sind somit direkt untereinander vergleichbar. Dasselbe gilt auch für die Weinbaudaten für Kärnten. Die übrigen Bundesländer sind insofern auch untereinander vergleichbar, als sie mittels einheitlichem Erhebungsbogen primärstatistisch erhoben wurden.

#### **3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien**

Die Auswertung erfolgt auch nach weiteren Kriterien wie Altersklassen der Weingärten, Flächen der Rebsorten und Größenklassen der Betriebe. Somit besteht eine Vergleichbarkeit anhand dieser Kriterien über die Zeit und auch auf räumlicher Ebene.

### **3.5 Kohärenz**

Im Rahmen von anderen Erhebungen wie z.B. [Agrarstrukturhebung](#) und [Weinernte](#) werden ebenfalls Weinflächen bzw. Rebschulen erfasst.

Aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen und Definitionen sind die Ergebnisse aus diesen Erhebungen mit der gegenständlichen Erhebung aber nur bedingt vergleichbar (z.B. wird bei der Weinernte nur die ertragsfähige Fläche erhoben).

Bei der AMA werden im Rahmen von INVEKOS ebenfalls Flächen bezüglich des Weinbaus erfasst. Aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen und Definitionen sind diese jedoch nicht direkt mit den Flächen aus der gegenständlichen Erhebung vergleichbar. Die AMA-Daten werden jedoch zur Plausibilisierung der erhobenen Daten herangezogen.



## 4. Ausblick

- Produktionstechnische Aspekte:  
Die Auswirkungen der GAP-Reform 2013 sind derzeit nicht absehbar, würden jedoch alle Mitgliedstaaten betreffen.  
  
Mit der Weingesetznovelle 2009 wurde normiert, dass ab dem Jahr 2015 bzw. 2018 – abhängig von der Entscheidung über das Auslaufen des EU-weiten Systems der Pflanzrechtsverwaltung gemäß GMO (Gemeinsamer Marktorganisation) Wein – die Landesweinkataster in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes übergehen und die BKI (Bundeskellereiinspektion) zuständige Behörde wird.
- Inhaltliche Aspekte:  
Eine neue EU-Verordnung betreffend Dauerkulturen (Obstanlagen, Weinbau) wird derzeit diskutiert und sollte spätestens Anfang 2012 in Kraft treten. Gemäß dieser neuen EU-VO sollen die Erhebungen künftig alle 5 Jahre stattfinden.
- Publikationstechnische Aspekte:  
keine

## Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
AS	Agrarstrukturerhebung
BKI	Bundeskellereiinspektion
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium)
DB	Datenbank
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GD Agri	Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission ist für die Agrarpolitik und die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zuständig. Sie beschäftigt sich mit allen Aspekten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - d.h. von den Marktorganisationen über ländliche Entwicklungspolitik, Finanzangelegenheiten bis hin zu Agrarfragen im internationalen Bereich.
GMO	Gemeinsame Marktorganisation
INVEKOS	Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem ist jene Rechtsgrundlage der EU, die die Abwicklung von Förderungen regelt. Alle flächen- und tierbezogenen Beihilfenregelungen sind in dieses System eingebunden. Neben Bestimmungen für die Antragsabgabe und Änderungsmöglichkeiten regelt es auch die Vorgangsweise für EDV-technische Überprüfungen, Vor-Ort-Kontrollen und Sanktionen.
LFBIS	Das Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem ermöglicht dem Bund die Zusammenführung einzelbetrieblicher Daten (Daten der Betriebsstatistik und der Agrarförderungen). Die Stammdatei des LFBIS wird von der Statistik Austria geführt, die technische Betreuung erfolgt über das LFRZ.
LFR	Land- und Forstwirtschaftliches Register

LFRZ	Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH ( <a href="http://www.lfrz.at">www.lfrz.at</a> ). Sie erbringt als eigenständige Serviceeinrichtung verschiedenste IT-Serviceleistungen u.a. die Führung der LFBIS-Datenbank oder der zentralen Weindatenbank für das BMLFUW. Weiters werden auch jene Datenbestände, die bei der AMA im Zuge der Förderverwaltung anfallen, vom LFRZ betreut (INVEKOS-Daten).
LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
NUTS	Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik – „Nomenclature des unités territoriales statistiques“
STAT	Statistik Austria
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

## Anlagen

*Folgende Sub- Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:*

[Erhebungsformular](#)

[Informationsblatt](#)

[Begleitschreiben](#)